OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152040/6/JS/FE

Datum:
Linz, 14. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des O S, vertreten durch x, vom 29.10.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 26.9.2018, AZ: Verk-6/2018-AS 20-Lei/PU, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 19.6.2018 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 19 ff Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) aus Anlass der Asphaltierung der Gemeindestraße „xweg“ im April 2017 verpflichtet, für das Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x G, einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche in Höhe von Euro 1.456,05 zu zahlen.

1.2. Die dagegen erhobene Berufung vom 3.7.2018 wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.9.2018 als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bürgermeisterin vom 19.6.2018 vollinhaltlich bestätigt.

1.3. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 29.10.2018, in welcher der Beschwerdeführer wie folgt (zusammengefasst) einwendet:

- Der Rechtsvorgänger des Beschwerdeführers habe bereits im Jahr 1970 eine Baubewilligung für das Wohngebäude auf dem Baugrundstück erhalten. Im Baubewilligungsbescheid werde auf den Beschluss der belangten Behörde aus dem Jahre 1965 verwiesen. Auf Grund dieses Beschlusses sei bereits für die Aufschließung des Baugrundstückes durch die zum damaligen Zeitpunkt schon asphaltierte „A Straße“ der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag bezahlt worden. Nach § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sei der Verkehrsflächenbeitrag nur einmal zu entrichten. Ein Zahlungsnachweis könne auf Grund der vergangenen langen Zeit nicht mehr vorgelegt werden. Es sei jedoch davon auszugehen, dass sämtliche Bewohner von Häusern in der „A Straße“ den Verkehrsflächenbeitrag bereits vorgeschrieben erhalten und bezahlt haben. Einen Beweis, dass anlässlich der Baubewilligung aus dem Jahr 1970 kein Anliegerbeitrag entrichtet worden wäre, habe die belangte Behörde bis dato nicht erbracht. Weshalb der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvorgänger auf Grund der bereits Jahrzehnte langen Bebauung noch keinen Anliegerbeitrag geleistet haben soll, sei nicht erklärlich. Im Zweifel sei daher davon auszugehen, dass entsprechend der seinerzeitigen gesetzlichen Bestimmungen die Anliegerbeiträge bereits vorgeschrieben und auch bezahlt wurden.
- Jedenfalls sei die Aufschließung des Grundstückes des Beschwerdeführers über die „A Straße“ erfolgt. Der Anliegerbeitrag sei daher zu diesem Zeitpunkt bereits zur Zahlung fällig gewesen und wäre, sollte seinerzeit ein solcher Beitrag nicht vorgeschrieben worden sein, bereits verjährt. Dass später eine weitere Straße errichtet wurde, die dieses Grundstück ebenfalls aufschließt, sei für den Anliegerbeitrag unerheblich.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist seit 1991 grundbücherlicher Eigentümer des Baugrundstückes (Grundstücksadresse: A Straße 20) samt dem darauf befindlichen Wohngebäude. Die Grundstücksfläche beträgt 815 m². Das Baugrundstück wird sowohl durch die Gemeindestraße „A Straße“ (im Südwesten) als auch durch die Gemeindestraße „xweg“ (im Nordosten) aufgeschlossen.

2.2. Die Aufschließungsstraße „A Straße“ wurde ursprünglich von der Güterwegmeisterei des Amtes der Oö. Landesregierung als Güterweg errichtet. Bei Ausbau und Asphaltierung dieser Aufschließungsstraße wurde keine Beitragsgemeinschaft für eine gemeinsame Finanzierung der Straße gebildet und wurden keine Beitragsvorschreibungen an die angrenzenden Grundeigentümer vorgenommen.

2.3. Im Jahr 1983 legte die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Trasse für die Aufschließungsstraße „xweg“ fest. Bei der nachfolgenden Herstellung dieser Aufschließungsstraße wurden keine Vorschreibungen für Aufschließungsbeiträge an die angrenzenden Grundstückseigentümer vorgenommen. Die Aufschließungsstraße „xweg“ wurde im Jahr 2017 asphaltiert.

2.4. Es wurde bislang kein Verkehrsflächenbeitrag für das Baugrundstück geleistet.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie in die von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauszüge betreffend das Grundstück des Beschwerdeführers und die beiden Aufschließungsstraßen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen und zu den Grundstücksdaten (Punkt 2.1.) ergeben sich zwanglos aus dem eingesehenen Grundbuch. Die Lage des Grundstückes und dessen Aufschließung durch die beiden Gemeindestraßen „A Straße“ und „xweg“ ergeben sich ebenso zwanglos aus dem im Verfahrensakt einliegenden Auszug aus der digitalen Katastralmappe. Diesen unbedenklichen Urkunden stehen keine widerstreitenden Parteierklärungen gegenüber.

3.2.2. Die Feststellungen zur Genese der Aufschließungsstraßen (Punkte 2.2. und 2.3.) ergeben sich aus dem Amtsvortrag zum Gemeinderatsprotokoll der belangten Behörde vom 20.9.2018 und den damit korrespondierenden Darstellungen der Aufschließungsstraßen aus Google-Maps aus dem Jahr 2014 bzw. 2017 im Verfahrensakt der belangten Behörde. Diesen eingesehenen Urkunden steht ebenfalls kein widerstreitendes Vorbringen der Parteien entgegen.

3.2.3. Zur Feststellung nach Punkt 2.4.:

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei bereits für die Aufschließung des Grundstückes durch die „A Straße“ ein Verkehrsflächenbeitrag bezahlt worden, steht bereits die eindeutige Feststellung der Leiterin der Abteilung Finanz der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Aktenvermerk vom 7.9.2018 des Verfahrensakts der belangten Behörde entgegen, wonach bei Durchsicht des Buchhaltungsarchives keine Zahlungseingänge für einen Verkehrsflächenbeitrag für das Baugrundstück gefunden werden konnten. Dieser Feststellung kommt nicht nur auf Grund der Position dieser Mitarbeiterin der Stadtgemeinde als Leiterin der Abteilung Finanz eine überzeugende Beweiskraft zu, sondern auch deshalb, da auch der Beschwerdeführer selbst keinerlei Nachweis über eine Zahlung (oder über eine Vorschreibung) eines Verkehrsflächenbeitrages für das Baugrundstück vorlegen konnte. Es ist auch weder aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde noch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ein substantieller Hinweis ersichtlich, dass den übrigen anrainenden Grundstückseigentümern jemals ein Verkehrsflächenbeitrag für die Aufschließung durch die „A Straße“ vorgeschrieben, geschweige denn tatsächlich ein solcher Beitrag von diesen bezahlt wurde. Dagegen spricht auch, dass diese Aufschließungsstraße zunächst als Güterweg durch das Amt der Oö. Landesregierung errichtet und dazu keine Beitragsgemeinschaft gebildet wurde, sohin auch kein Interessentenbeitrag an die Grundeigentümer verrechnet wurde (der allenfalls nach § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 anzurechnen wäre). Damit ist stimmig, dass etwa die vom Beschwerdeführer erwähnte O.ö. Bauordnung 1976 (LGBl. Nr. 35/1976) einen Aufschließungsbeitrag lediglich für Verkehrsflächen, aus deren Errichtung der Gemeinde Kosten erwuchsen, vorsah (vgl. § 20 Abs. 11 leg. cit.). So passt es weiters gut ins Bild, dass auch anlässlich der Errichtung des Tragkörpers der verfahrens-gegenständlichen Aufschließungsstraße „xweg“ bislang – unstrittig – kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben wurde, also auch nicht gegenüber jenen Eigentümern, deren Grundstücke nicht bereits durch die „A Straße“ aufgeschlossen sind.

Auch der Verweis des Beschwerdeführers auf den Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 1970 kann an diesem Beweisergebnis nichts ändern: So sah auch dieser Bescheid selbst keine Verpflichtung zur Zahlung eines Verkehrsflächenbeitrages anlässlich der Baubewilligung vor, sondern verwies dieser „bei einer Straßenherstellung und Straßenerhaltung“ lediglich auf einen Beschluss der belangten Behörde vom 15.10.1965 (nach den Urkunden im Verfahrensakt wohl gemeint: Beschluss des Gemeindeausschuss vom 16.10.1965). Der Verhandlungsschrift zu dieser Sitzung des Gemeindeausschusses im Verfahrensakt der belangten Behörde ist dabei zu entnehmen, dass im Rahmen dieser Sitzung (lediglich) ein Grundsatzbeschluss über die zukünftige Einhebung eines Anrainerbeitrages in der Höhe von ATS 500 zur Herstellung von erforderlichen Zufahrtswegen für Siedlungen gefasst wurde (wobei sich hinsichtlich der Einzelfragen noch der Straßenausschuss näher befassen sollte). Weiters wurde beschlossen, dass „den Anrainern bei dem neu zu schaffenden Ortschaftsweg in der A-H-Siedlung“ ein Herstellungskostenbeitrag in der Höhe von ATS 500

vorzuschreiben sei, um die Kosten von rund ATS 11.000 zum Großteil decken zu können. Es gibt – wie dargetan – jedoch keinen substantiellen Hinweis im Verfahrensakt der belangen Behörde oder im Vorbringen des Beschwerdeführers, dass auf Basis dieser Beschlüsse ein Verkehrsflächenbeitrag für die Aufschließung des Baugrundstückes durch die „A Straße“ vorgeschrieben, geschweige denn tatsächlich bezahlt wurde. Dagegen spricht, dass der Baubewilligungsbescheid – wie ebenfalls dargetan - lediglich für den Fall einer Straßenherstellung (bzw. – erhaltung; arg. „bei einer Straßenherstellung und Straßenerhaltung“) auf den Beschluss verweist. Die Aufschließungsstraße „A Straße“ war jedoch - nach dem Beschwerdevorbringen - im Zeitpunkt der Bebauung des Baugrundstücks bereits errichtet.

3.3. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis des wechselseitigen Vorbringens der Parteien anhand der vorliegenden Urkunden zweifelsfrei festgestellt werden konnte, war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 2 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht erforderlich. Sie konnte daher entfallen, da eine solche von den Parteien auch nicht beantragt bzw. darauf verzichtet wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach der Bestimmung des § 19 Abs. 3 und 4 Oö. BauO 1994 ist dem Eigentümer eines Grundstückes, auf dem - wie im gegenständlichen Fall - schon ein Gebäude besteht, ein Verkehrsflächenbeitrag anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben, wenn das Grundstück durch diese öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen wird. Nach den Feststellungen grenzt das Baugrundstück sowohl südwestlich als auch nordöstlich an öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde unmittelbar an. Es wird durch diese damit aufgeschlossen, da beide anrainenden Verkehrsflächen eine Verbindung des Baugrundstücks mit dem öffentlichen Wegenetz ermöglichen (vgl. VwGH 24.8.2006, 2006/17/0081). Wird – wie im gegenständlichen Fall - ein Gebäude durch mehrere öffentliche Verkehrsflächen aufgeschlossen, so darf gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 der Verkehrsflächenbeitrag nur für eine dieser Verkehrsflächen vorgeschrieben werden.

4.2. Zum Prinzip der Einmaligkeit:

Nach § 20 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist der Verkehrsflächenbeitrag für eine Grundfläche nur einmal zu entrichten. In dieser Bestimmung ist das Einmaligkeitsprinzip verankert (vgl. Ausschussbericht AB 942/2006 GP XXVI zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2006, Art. I Z 23). Dazu sieht die Übergangsbestimmung nach § 58 Abs. 6 Oö. BauO 1994 vor, dass ein Verkehrsflächenbeitrag nicht vorzuschreiben ist, wenn bereits nach den bisherigen baurechtlichen Bestimmungen ein nicht ermäßigter Beitrag zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistet wurde. Ermäßigte Beiträge, die geleistet wurden, sind hingegen (lediglich) anzurechnen. Wie festgestellt, wurde für die

Aufschließung des Baugrundstückes durch die Gemeindestraße „A Straße“ bislang kein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben oder bezahlt, weshalb die verfahrensgegenständliche Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages für die Aufschließung des Baugrundstückes durch die Gemeindestraße „xweg“ das Prinzip der Einmaligkeit nicht verletzt.

4.3. Zum Verjährungseinwand:

Nach § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Der Landesgesetzgeber hat den Abgabentatbestand – für den gegenständlichen Fall einer nachträglichen Aufschließung eines bebauten Grundstücks durch eine öffentliche Verkehrsfläche - in § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 normiert und ermächtigt die Behörde zur Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages anlässlich der Errichtung der jeweiligen öffentlichen Verkehrsfläche. Die Entstehung allfälliger Abgabenansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung der Aufschließungsstraße „A Straße“ hinderte sohin die belangte Behörde nicht, den Verkehrsflächenbeitrag für die im Jahr 2017 fertig gestellte öffentliche Verkehrsfläche „xweg“ aus Anlass der Verwirklichung eines neuen Abgabentatbestandes nach § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 vorzuschreiben (vgl. VwGH 21.3.2005, 2001/17/0056). Auch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es in Fällen, in denen - aus welchen Gründen immer - noch kein Verkehrsflächenbeitrag entrichtet wurde, verfassungsrechtlich zulässig, den Verkehrsflächenbeitrag in voller Höhe vorzuschreiben, wenn der Abgabentatbestand erfüllt ist; dies gilt insbesondere auch dann, wenn durch die Änderung des Anknüpfungspunktes für die Beitragsverpflichtung im Ergebnis auch verjährte Abgabenansprüche neu ins Leben gerufen werden (vgl. VfGH 4.3.1997, G 1268/95). Die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche „xweg“ als neuer Abgabentatbestand im Sinne des § 19 Abs. 3 Oö. BauO 1994 durch die belangte Behörde war daher dem Grunde nach rechtens.

4.4. Die Höhe des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist diese auch für das Landesverwaltungsgericht anhand der Berechnungsunterlagen im Verfahrensakt der belangten Behörde nachvollziehbar. So wurden etwa auch eine 60 %-ige Ermäßigung des Verkehrsflächenbeitrages für Wohngebäude nach § 21 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 und eine Anrechnung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Hand- und Zugdienste sowie Sachleistungen für den Unterbau der Aufschließungsstraße „xweg“ nach § 20 Abs. 7 leg. cit. zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt.

4.5. Die Beschwerde erweist sich damit im Ergebnis als unbegründet.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack